

Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen

vom 25. Juni 1986

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das kantonale Gesetz vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;
eingesehen das kantonale Gesetz vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter;
eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IV);
eingesehen das Bundesgesetz vom 19. April 1977 über die Berufsbildung;
eingesehen das kantonale Vollziehungsgesetz vom 14. November 1984 über die Berufsbildung;
eingesehen das kantonale Reglement vom 6. Oktober 1982 betreffend die Strukturen der geistigen Gesundheit im Kanton Wallis;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff, Geltungsbereich

Der Hilfs- und Sonderschulunterricht ist eine besondere Dienstleistung für Kinder und Jugendliche mit Schwierigkeiten.

Das vorliegende Gesetz bestimmt die Vorbeugungsmassnahmen und sichert die Erziehung und Ausbildung für Kinder und jugendliche, die Schwierigkeiten, Entwicklungsstörungen und Behinderungen haben.

Art. 2 Grundsatz

Das vorliegende Gesetz bestimmt jenen Rahmen, der eine schulische und nachschulische Integration erlaubt.

Die Massnahmen werden in enger Zusammenarbeit mit den Eltern, den Lehrern und den spezialisierten Instanzen beschlossen.

Die vollständige oder teilweise Integration der Schüler in die Regelschule ist unter Berücksichtigung aller Schüler einer Klasse anzustreben.

Die besonderen Massnahmen nach Artikel 29-37 dieses Gesetzes, die schulischen und erzieherischen Massnahmen nach Artikel 11-25 und die Sonderschulinstitute nach Artikel 26-28 stellen Mittel zur Verwirklichung der beabsichtigten Integration dar.

411.3

- 2 -

Art. 3 Zuständige Behörde

Das Erziehungsdepartement (nachfolgend Departement genannt), handelnd durch das Amt für Hilfs- und Sonderschulwesen sowie durch das Primar- und Mittelschulamt und durch das Amt für Berufsbildung ist für die Anwendung der in Artikel 1 vorgesehenen Massnahmen auf kantonaler Ebene verantwortlich.

Das Amt für Hilfs- und Sonderschulwesen koordiniert die vor, während und nach der Schulpflicht erforderlichen Massnahmen zugunsten der Kinder und der Jugendlichen mit Schwierigkeiten. Es stimmt die Aktivitäten der verschiedenen Instanzen, die auf dem Gebiet der Hilfs- und Sonderschulen mitzuwirken haben, aufeinander ab und arbeitet mit den Abteilungen und Ämtern zusammen, die für die Kinder und die Jugendlichen sowie für die Behinderten verantwortlich sind.

Art. 4 Hilfs- und Sonderschulen kommunaler Zuständigkeit

Die in die kommunalen oder in die interkommunalen Strukturen integrierten Hilfs- und Sonderschulen obliegen gemäss Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen (nachfolgend Gesetz genannt) und gemäss Artikel 11 ff. des vorliegenden Gesetzes den Gemeinden.

Art. 5 Hilfs- und Sonderschulen durch den Staat

Die Hilfs- und Sonderschulen, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen, werden durch den Staat oder durch private oder öffentliche Institutionen gewährleistet, mit denen der Staat Verträge abgeschlossen hat.

Artikel 31 des Gesetzes und seine Ausführungsbestimmungen sind anwendbar.

Art. 6³ Qualifikationen der Lehrpersonen

Die Personen, denen die Unterrichtsverantwortung oder der Vollzug besonderer schulischer Massnahmen anvertraut wird, müssen im Allgemeinen über einen anerkannten Lehrtitel für die Vorschulstufe oder die obligatorische Schule sowie den Titel „Diplomierter Schulischer Heilpädagoge (EDK)“ oder einen Titel, der vom Departement als gleichwertig anerkannt ist, besitzen. Das Departement entscheidet über besondere Fälle.

Art. 7 Pädagogischer Berater

Das Amt für Hilfs- und Sonderschulwesen wird durch die vom Staatsrat ernannten pädagogischen Berater unterstützt.

2. Kapitel: Beobachtung des Schülers

Art. 8 Meldung

Alle für ein Kind verantwortlichen Personen, die in Ausübung ihres Amtes körperliche und geistige Behinderungen oder andere Störungen feststellen, müssen vorerst die Eltern und, wenn erforderlich, die spezialisierten Instanzen benachrichtigen.

Letztere arbeiten eng mit Eltern und Schule zusammen.

Art. 9 Spezialisierte Instanzen

Die spezialisierten Instanzen, die vom Departement beansprucht werden können, sind namentlich:

- der Frühberatungsdienst;
- die Erziehungsberatung, der Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst;
- die Schulärzte;
- die schulmedizinischen Dienste der Gemeinden;
- das Amt für Studien- und Berufsberatung;
- die Walliser Vereinigung für körperlich und geistig Behinderte;
- das Amt für Behinderte;
- die IV-Regionalstellen;
- das kantonale Jugendamt;
- die sozialmedizinischen Regionalzentren;
- die Sozialdienste.

Die spezialisierten Instanzen arbeiten nach ihrem eigenen Reglement.

Art. 10 Abklärungen und Massnahmen

Mit dem Einverständnis der Eltern und der Mitarbeit aller, die das Kind gut kennen, erstellt die spezialisierte Instanz, soweit erforderlich, eine Gesamtbeurteilung, indem sie namentlich die pädagogischen, psychologischen, medizinischen und sozialen Aspekte berücksichtigt.

Die vorgeschlagenen Massnahmen gründen auf den eingeholten Auskünften der erstellten Beurteilung und der Ansicht jener Personen, die das Kind betreuen oder behandeln.

3. Kapitel: Schulische und erzieherische Massnahmen**Allgemeine Bestimmungen****Art. 11** Schulische und erzieherische Massnahmen

Die schulischen und erzieherischen Massnahmen umfassen im Sinne des Artikels 2 dieses Gesetzes den Unterricht und die Ausbildung in:

- a) der pädagogischen Schülerhilfe (PS) und dem integrierten Stützunterricht (OS);
- b) den gemischten Kleinklassen;
- c) den Hilfs- und Sonderklassen der Primarschule;
- d) den Werkklassen der Orientierungsschulen;
- e) den Berufswahlklassen;
- f) den Sonderschulen (Kapitel IV).

Art. 12 Organisation

Die im vorangehenden Artikel vorgesehenen schulischen und erzieherischen Massnahmen werden auf kommunaler oder regionaler Ebene organisiert. Die Bestimmungen des Artikel 25 dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

Die Beteiligung der Gemeinden an den Gehältern des mit diesen Massnahmen beauftragten Lehrpersonals ist durch Artikel 235 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 geregelt.

411.3

- 4 -

Art. 13 Wahl der Schulorganisation

Das Departement wählt auf Vorschlag der kommunalen oder regionalen Behörden, nach Anhören der Lehrer, die am besten angepasste Schulorganisation.

Art. 14 Wahl der schulischen Massnahmen

Unter Vorbehalt von Artikel 13 und auf Vormeinung der zuständigen Instanzen schlägt die Schulkommission den Eltern, die letztlich entscheiden, die Wahl der schulischen und erzieherischen Massnahmen zuhanden des Jugendlichen in Schwierigkeiten vor.

Art. 15 Schul- und Berufsberatung

Das Erziehungsdepartement fördert die Schul- und Berufsberatung der Schüler in Schwierigkeiten.

Das Reglement enthält die Ausführungsbestimmungen.

Art. 16 Räume und Material

Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Räumlichkeiten und das ordentliche Schulmaterial sind anwendbar.

Die Gemeinden stellen im Schulhaus die erforderlichen Räumlichkeiten, sowie das für den Hilfs- und Sonderschulunterricht notwendige Material zur Verfügung.

Art. 17 Organisation

Das Departement erlässt die Weisungen, betreffend den Vollzug der in diesem Gesetz vorgesehenen Massnahmen.

a) Die pädagogische Schülerhilfe (PS) und der integrierte Stützunterricht (OS)

Art. 18 Zweck

Die Schülerhilfe oder der integrierte Stützunterricht hilft den Schülern mit Schwierigkeiten, die die Regelklasse besuchen und besonderer Massnahmen bedürfen. Die Massnahmen erfolgen individuell oder in kleinen Gruppen und erfordern eine enge Zusammenarbeit mit dem Klassenlehrer und der spezialisierten Instanz.

b) Die gemischten Kleinklassen

Art. 19 Zweck

Die gemischten Kleinklassen der Primar- und Orientierungsschule bieten Gelegenheit, Schüler mit Schwierigkeiten, die besonderer Massnahmen bedürfen, im ordentlichen Schulbetrieb zu belassen. Sie dienen zur Beobachtung und bieten den Schülern eine an ihre Schwierigkeiten angepasste individuelle Hilfe.

c) Die Hilfs- und Sonderklassen der Primarschule

Art. 20 Definition

Die Klassen zur Beobachtung und zur Förderung entsprechen den Bedürfnissen jener Schüler, die dem Unterricht in der ordentlichen Primarschulklasse nicht zu folgen vermögen.

Art. 21 Klassen zur Beobachtung - Ziel

Die Klassen zur Beobachtung entsprechen den Bedürfnissen der geistig nicht behinderten Schüler, die Schwierigkeiten haben, sich an den ordentlichen Klassenbetrieb anzupassen.

Die Integration dieser Schüler in den ordentlichen Unterrichtsbetrieb wird angestrebt.

Art. 22 Klassen zur Förderung

Die Klassen zur Förderung entsprechen den Bedürfnissen intellektuell behinderter Schüler.

Diese Schüler können im Rahmen des Möglichen teilweise in die Regelklasse eingliedert werden.

d) Die Werkklassen der Orientierungsschule

Art. 23 Begriff

Die Werkklassen zur Beobachtung und zur Förderung der Orientierungsschule entsprechen den Bedürfnissen jener Schüler, die in der Primarschule nicht voll in den ordentlichen Unterrichtsbetrieb haben integriert werden können, und jener Schüler, die die Bedingungen zum Übertritt in die Realabteilung (oder Niveau 2 der integrierten Klassen) der Orientierungsschule nicht erfüllen.

e) Die Berufswahlklassen

Art. 24 Zweck

Der in den Berufswahlklassen erteilte Unterricht bezweckt, den Bedürfnissen jener Schüler zu entsprechen, die am Ende der Orientierungsschule und vor dem Übertritt in die Berufswelt ihr Wissen ergänzen und eine besondere Vorbereitung geniessen wollen und für die ein 4. Jahr in der Orientierungsschule, die Schulen für Berufsvorbereitung und Allgemeinbildung nicht angebracht sind.

Die Berufswahlklassen richten sich an Schüler, die ihre obligatorische Schulzeit erfüllt haben und wünschen, ihre Ausbildung ausserhalb der Orientierungsschule weiterzuführen.

Bei besonderen Umständen kann das Departement von diesen Bestimmungen abweichen.

411.3

- 6 -

Art. 25 Sonderlösung

Der Staat kann die Organisation der Berufswahlklasse privaten Instituten anvertrauen.

4. Kapitel: Sonderschulen

Art. 26 Grundsatz

Kinder und Jugendliche, die dem ordentlichen Unterricht nicht zu folgen vermögen, und jene, die kurz-, mittel- oder langfristig einer schulischen und erzieherischen Unterstützung bedürfen, werden auf Gesuch und/oder Einwilligung der Eltern in Sonderschulen plaziert.

Art. 27² Massnahmen

Die schulischen Sonderinstitute bemühen sich um:

- a) die Massnahmen für besondere Schulung im Internat oder Externat;
- b) die Erziehung und den Sonderschulunterricht, den die jungen Verhaltensgestörten oder die unter anderen Störungen Leidenden benötigen.

Art. 28² Organisation

Die Organisation und der Betrieb der Sonderschulen werden durch die einschlägigen Reglemente und die Richtlinien des Departements geregelt.

Absatz 2: Aufgehoben

5. Kapitel: Besondere Massnahmen

Art. 29¹ Begriff

Die besonderen Massnahmen, die dazu bestimmt sind, die Entwicklung, die schulische und nachschulische Integration des Kindes zu begünstigen und ihm zu helfen, seine Behinderung zu überwinden, enthalten namentlich:

- a) aufgehoben;
- b) den Stützkurs während der obligatorischen Schulzeit;
- c) den Stützkurs im Rahmen der nachschulischen Ausbildung;
- d) den Unterricht zu Hause oder im Spital für Kinder, die nicht transportfähig sind.

Die Gesetzgebung über das öffentliche Unterrichtswesen ist für diese besonderen Massnahmen anwendbar.

Art. 30 Anwendung

Die in den Artikeln 29-36 dieses Gesetzes vorgesehenen Massnahmen sind vor dem Eintritt in die öffentliche Schule und nach der obligatorischen Schule bis zum erfüllten 20. Lebensjahr entsprechend anwendbar.

Sie werden durch einen Frühberatungsdienst, durch die Sonderschulen und durch die Hilfs- und Sonderschullehrer gewährleistet.

Art. 31¹ Frühberatungsdienst

Aufgehoben

Art. 32 Pädagogischer Stützkurs während der obligatorischen Schulzeit

In der Absicht ihre Entwicklung und ihre schulische Integration zu fördern oder ihre vorübergehenden Schwierigkeiten zu überwinden, kann den schulpflichtigen Schülern ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit ein Stützkurs gewährt werden.

Art. 33 Stützkurse während der nachschulischen Ausbildung

Für bestimmte Jugendliche und namentlich solche, die während der obligatorischen Schulzeit besonderer oder schulischer Massnahmen bedurften, kann soweit erforderlich während ihrer beruflichen Grundausbildung ein pädagogischer Stützkurs gewährt werden.

Art. 34 Unterricht zu Hause oder im Spital

Das Departement kann den Unterricht zu Hause oder im Spital gestatten.

Art. 35 Durchführung und Kontrolle besonderer Massnahmen

Die besonderen Massnahmen werden unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten des Kindes und der regionalen Situation im Einverständnis mit den Eltern in kleinen Gruppen oder individuell durchgeführt.

Die Kontrolle und Überwachung der Durchführung der Massnahmen obliegt im Sinne der in den Artikeln 1 bis 3 dieses Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen mit der Unterstützung des pädagogischen Beraters für Hilfs- und Sonderschulen sowie des Schulinspektors der zuständigen Gemeindebehörden.

Art. 36 Psychotherapie und päd-therapeutische Massnahmen

Die Schüler, die einer psychotherapeutischen oder pädagogischtherapeutischen Massnahme bedürfen, wie namentlich Logopädie, die Therapie für Legasthenie inbegriffen und Psychomotorik, können diese beanspruchen.

Die Organisation und die Anwendung dieser Massnahmen obliegt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Behörden den speziellen Instanzen, die dafür die Verantwortung tragen.

Art. 37 Neu Beurteilung

Die spezialisierte Instanz ist gehalten, das Kind oder den Jugendlichen in regelmässigen Abständen zu überprüfen, insbesondere aber vor dem Abbruch einer angeordneten Massnahme.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 38** Reglement

Ein Reglement des Staatsrates legt die Ausführungsbestimmungen fest betreffend:

- a) die Aufgaben und Kompetenzen des Departementes;
- b) die Qualifikation des Lehrpersonals;
- c) das Pflichtenheft der pädagogischen Berater des Hilfs- und Sonderschulwesens;

411.3

- 8 -

- d) das Verfahren bezüglich der Wahl der schulischen und erzieherischen sowie der besonderen Massnahmen, die den Eltern vorgeschlagen werden;
- e) die Schülerbestände und die Organisation des integrierten pädagogischen Stützunterrichtes;
- f) die Schülerbestände der gemischten Kleinklassen und deren Zusammensetzung;
- g) die Organisation der Berufswahlklassen;
- h) die Anwendung der besonderen Massnahmen;
- i) die Sonderschulen;
- j) die Schul- und Berufsberatung.

Art. 39 Beschwerderecht

Gegen die Verfügungen der Behörden kann Beschwerde erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren wird durch das Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege und das Gesetz vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen geregelt.

Art. 39bis² Übergangsbestimmungen

Auf der Grundlage von Artikel 197 Ziffer 2 der Bundesverfassung (Übergangsbestimmungen zur NFA) übernimmt der Kanton ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003 über die NFA die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung (einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung gemäss Art. 19 IVG), bis das kantonale Sonderschulkonzept nach Anhörung der betroffenen Berufskreise genehmigt sein wird, mindestens jedoch während drei Jahren.

Diese Übergangsbestimmung ist anwendbar auf die konkreten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 in seiner am 31. Dezember 2007 in Kraft stehenden Fassung (Art. 19, 73 Abs. 1 und 2 Bst. a IVG). Was die Modalitäten betrifft, ist der Anspruch auf das Grundangebot im Bereich der Spezialpädagogie in Bezug auf Quantität und Qualität der Leistungen analog zum Bundesrecht, das bis zur Einführung der vorliegenden Übergangsbestimmung galt, garantiert.

Art. 40 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz unterliegt, da auf dem Delegationsweg erlassen, nicht der Volksabstimmung. Der Staatsrat setzt sein Inkrafttreten fest.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 25. Juni 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Titel und Änderungen	Publikation	In Kraft
G über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986	GS/VS 1986, 81	1.9.1986
¹ V betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend vom 9. Mai 2001: a.: Art. 31; n.W.: Art. 29	GS/VS 1986, 128	1.6.2001
² Änderung vom 13. September 2007: n.: Art. 39 <i>bis</i> , n.W.: Art. 27, 28 (gültig bis 31.12.2010)	GS/VS 2007, 170	1.1.2008
³ Änderung vom 12. Februar 2008: n.W.: Art. 6 a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut	Abl. Nr. 10/2008	1.9.2008